



VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG DER DORFGEMEINSCHAFT HORGEN

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen «Pro Horgen, Vereinigung zur Förderung der Dorfgemeinschaft», besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Horgen.
2. Der Verein bezweckt die Förderung der Dorfgemeinschaft, des kulturellen Eigenlebens und der örtlichen Eigenart in Horgen.

Dazu organisiert der Verein entsprechende Aktivitäten, für die auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

II. Mitgliedschaft

3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vereinsversammlung.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt mit mündlicher Mitteilung an Vorstand und Vereinsversammlung.

III. Organe des Vereins

4. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vereinsversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisorat

Sämtliche Organe arbeiten ehrenamtlich.

III. A. Die Vereinsversammlung

5. Der Verein versammelt sich auf Einladung des Vorstands.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand oder von einer Mehrheit der Mitglieder einberufen werden.

6. Jeweils spätestens bis zum 30. April findet die Generalversammlung statt.
Die Generalversammlung hat folgende spezielle Befugnisse:
a) Genehmigung der Jahresrechnung.
b) Déchargeerteilung an den Vorstand.
c) Abnahme des Budgets
d) Wahl der Vorstandsmitglieder und 1-2 Revisor:innen für eine einjährige Amtsdauer.
7. Die Einladung an die Vereinsmitglieder zu Vereinsversammlungen hat mindestens 8 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
8. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Bei den Abstimmungen entscheidet das einfache, absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

III. B. Der Vorstand

9. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
10. Der Vorstand ist mit der Leitung des Vereins betraut. Er bereitet die von der Vereinsversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und lädt dazu ein.
Der Vorstand übernimmt die Vertretung nach aussen und erledigt die laufenden Geschäfte.
11. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen zwei Mitglieder, die unterschriftsberechtigt sind. Sie zeichnen in der Regel einzeln.

III. C. Revisorat

12. Das Revisorat besteht aus 1-2 Rechnungsrevisor:innen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
13. Das Revisorat prüft die Jahresrechnung des Vereins, welche jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen wird, aufgrund der Unterlagen und erstellt einen Bericht zuhanden der Generalversammlung.
14. Jahresrechnung und Revisionsbericht werden dem Gemeinderat Horgen zur Kenntnisnahme vorgelegt.

IV. Finanzielles

15. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung des Vorstands oder der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.
16. Das Vereinsvermögen dient dem Vereinszweck gemäss Art. 1.2. Überschüsse aus Veranstaltungen, Zuschüsse der Gemeinde Horgen sowie Spenden helfen, die notwendigen Mittel zu beschaffen.

V. Statutenrevision, Auflösung, Fusion

17. Eine Revision der Statuten muss der Vereinsversammlung mit der Traktandenliste angezeigt werden. Eine Statutenrevision erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
18. Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann vom Vorstand oder mindestens 2/3 aller Mitglieder beantragt werden.

Zur Auflösung des Vereins oder zur Fusion mit anderen Vereinen ist die Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder erforderlich.
19. Bei der Auflösung des Vereins geht das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vereinsvermögen in die Verwaltung des Gemeinderats Horgen über, der es nach seinem Ermessen anderen Vereinen mit ähnlichen Zwecken zur Verfügung stellen kann.

Horgen, 31. Januar 2023

Im Namen der
Vereinsversammlung
Der Vorstand

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 21. Januar 1957 und alle nachfolgenden Anpassungen (3. Juli 1979, 15. April 1991) und treten nach der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 31. Januar 2023 in Kraft.